



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et
des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 026 305 36 04, F +41 026 305 36 09
www.fr.ch/rubd

Freiburg, 29. Juni 2018

Weisung über die Verwaltung der Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern bei Trockenheit

gestützt auf:

das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG);

das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);

das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG) und sein Ausführungsreglement vom 21. Juni 2011 (GewR);

das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF);

das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF);

die Übertragung der Kompetenz der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) an das Amt für Umwelt (AfU) vom 16. März 2017;

in Erwägung:

In Übereinstimmung mit dem GSchG (Art. 1) bezweckt diese Weisung, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Sie dient insbesondere:

1. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
2. der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung;
3. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
4. der Erhaltung von Fischgewässern;
5. der Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung und der Brauchwasserversorgung.

Sie gilt nicht für Wasserfassungen, die Gegenstand einer Konzession oder eines altrechtlichen Wasserrechts sind.

Diese Weisung regelt die Vorgehensweise bei Trockenheit und Niedrigwasser im Kanton Freiburg. Während Trockenperioden steigt der Wasserverbrauch; gleichzeitig sind Wasserflora und -fauna wegen des geringen Abflusses und der hohen Temperaturen einem grossen Stress ausgesetzt. In solchen Situationen entstehen Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen oben definierten Prioritäten. Diese Weisung legt das Vorgehen fest, mit dem gewährleistet werden soll, dass die verschiedenen Interessen bei anhaltendem Niedrigwasser angemessen berücksichtigt werden.

Nach geltendem Recht sind alle Wasserentnahmen bewilligungspflichtig. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ressource und die natürlichen Lebensräume erhalten bleiben. Aufgrund der Kompetenzdelegation der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) ist das Amt für

Umwelt (AfU) dafür zuständig, die Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern bei Trockenheit und Niedrigwasser zu verwalten und zu koordinieren. Hierfür hört das AfU eine Arbeitsgruppe an, in der das Amt für Landwirtschaft (LwA), das Landwirtschaftliche Institut Grangeneuve (LIG), das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW), der Sektor Fauna, Biodiversität, Jagd und Fischerei des Amtes für Wald, Wild und Fischerei (WaldA) und das kantonale Führungsorgan (KFO) vertreten sind.

Die Vorgehensweise beinhaltet vier Phasen:

1. Überwachung der hydrologischen, landwirtschaftlichen und fischereilichen Lage;
2. Information über die Niedrigwasserlage – freiwillige Beschränkung der Wasserentnahmen;
3. Verbot der Wasserentnahmen – Aufhebung der Entnahmebewilligungen, mit Möglichkeit Ausnahmen zu gewähren;
4. Aufhebung des Entnahmeverbots.

Überwachung der Lage

Art. 1

¹ Für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern gelten die Bedingungen, die in der Bewilligung des AfU zur Benützung der öffentlichen Sachen festgelegt sind. Diese Bewilligung kann nach geltendem Recht und laut Bedingungen der Bewilligung zu jeder Zeit ausgesetzt oder ganz widerrufen werden, wenn die Umstände es erfordern.

² Das AfU überwacht mit der Unterstützung des WaldA die Wasserentnahmen.

Art. 2

Das AfU beobachtet die Abflussmengen der Fliessgewässer und die Niederschlagsituation mithilfe der eigenen hydrologischen Messstationen sowie der Messstationen des Bundes und der Nachbarkantone. Es bewertet zudem die Gewässerqualität.

Art. 3

Das LIG erstellt die Wasserbilanz der Böden gestützt auf die Messungen der Wetter- und Tensiometerstationen (Bodenfeuchte).

Art. 4

Das WaldA beobachtet den Zustand der Fischfauna in den Fliessgewässern.

Art. 5

Massgebend für ein Verbot von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind namentlich folgende Kriterien:

- a. Bei einer oder mehreren hydrologischen Messstationen werden ausgeprägte Niedrigwasserabflüsse gemessen (Abfluss unter oder im Bereich der Abflussmenge Q_{347}).
- b. Die Wassertemperatur wird für die Fischfauna kritisch.
- c. Die Fischfauna leidet unter der hydrologischen Lage, es wird zum Schutz der Tiere ein Ausfischen von gewissen Gewässerstrecken in Erwägung gezogen.
- d. Die Trinkwasserreserven sinken deutlich.
- e. Der Wasserhaushalt zeigt ein erhebliches Niederschlagsdefizit an.
- f. Die Böden sind trocken und das Wasser steht der Vegetation kaum noch oder gar nicht mehr zur Verfügung.

Diese Kriterien gelten auch für das Ausgeben einer Information über die Niedrigwasserlage. Der Grad der Überwachung dieser Kriterien hängt von der Ernsthaftigkeit der Situation ab und unterscheidet sich für das Ausgeben einer Information oder eines Verbots.

Art. 6

¹ Das AfU leitet und koordiniert die Überwachung der Lage in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe.

² Gestützt auf die Stellungnahme der Arbeitsgruppe und/oder wenn eines oder mehrere der Kriterien nach Artikel 5 erfüllt sind, informiert das AfU die RUBD und die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) über die Notwendigkeit einer Information über die Niedrigwasserlage und über die Notwendigkeit einer Aufhebung der Entnahmebewilligungen.

Information über die Niedrigwasserlage und freiwillige Beschränkung der Wasserentnahmen aus Oberflächengewässer

Art. 7

Nach Anhörung des LwA, des WaldA und des LIG, nach Benachrichtigung des Freiburgischen Bauernverbands und in Absprache mit den Nachbarkantonen informiert das AfU die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen über die Niedrigwasserlage und ersucht sie, die Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern freiwillig zu beschränken.

Verbot der Wasserentnahmen und Aufhebung der Entnahmebewilligungen

Art. 8

¹ Gestützt auf die Kompetenzdelegation der RUBD, nach Anhörung des LwA, des WaldA, des LIG und der Nachbarkantone und nach Benachrichtigung des Freiburgischen Bauernverbands, verfügt das AfU die Aufhebung der Bewilligungen zur Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für einen Teil oder die Gesamtheit des Kantonsgebiets.

² Das AfU informiert die Inhaberinnen und Inhaber von Entnahmebewilligungen schriftlich über das Entnahmeverbot und die Aufhebung der Entnahmebewilligungen.

³ Die Information wird auf der Website des AfU publiziert und aktualisiert.

Gewährung von Ausnahmen und Wasserentnahmepläne

Art. 9

¹ Das AfU kann Ausnahmen zum Entnahmeverbot gewähren.

² Ausnahmen müssen mit den Nachbarkantonen koordiniert werden.

Art. 10

¹ Die Bewässerung von Weiden und von Getreide bleibt zulässig, sofern das dafür verwendete Wasser aus der Saane, dem Broyekanal oder dem Neuenburger-, Murten-, Schiffenen- oder Greyerzersee entnommen wird und die Bewässerung mit fest installierten Einrichtungen erfolgt.

² Die Wasserentnahme für die Bewässerung von Weiden und von Getreide aus allen anderen Fliessgewässern und Seen bleibt hingegen untersagt.

Art. 11

¹ Das AfU kann in Zusammenarbeit mit dem WaldA und dem LIG regionale Wasserentnahmepläne erstellen, um dem Wasserbedarf der Landwirtschaft und anderer Nutzungen bestmöglich Rechnung zu tragen und gleichzeitig den Schutz der Gewässer und der Wasserfauna sicherzustellen. Das Kriterium der Gewässerqualität muss dabei ebenfalls berücksichtigt werden.

² Die Inhaberinnen und Inhaber von Entnahmebewilligungen, die in einem Wasserentnahmeplan einbezogen sind, können somit ihre Wasserentnahmen, wenn auch mit Unterbrechungen, fortführen.

³ Die Wasserentnahmepläne werden in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen erstellt.

Art. 12

Die zuständige Wildhüterin-Fischereiaufseherin oder der zuständige Wildhüter-Fischereiaufseher und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Station für Pflanzenbau des LIG erstellen ein gemeinsames Gutachten über die Gewährung einer Ausnahme zum Entnahmeverbot oder die Erstellung eines Wasserentnahmeplans.

Art. 13

Bei der Gewährung von Ausnahmen zum Entnahmeverbot oder der Erstellung eines Wasserentnahmeplans wird den vom LIG definierten landwirtschaftlichen Prioritäten Rechnung getragen.

Art. 14

Ausnahmen zum Entnahmeverbot können einzig für Wasserentnahmen gewährt werden, die beim Inkrafttreten des Entnahmeverbots eine gültige Bewilligung hatten.

Art. 15

Falls die Situation aus Sicht der Hydrologie, der Wasserqualität und der Fischfauna keine Ausnahmen zum Entnahmeverbot zulässt und die Landwirtschaft sehr grosse Verluste erleidet, übergibt die RUBD die Entscheidungs- und Handlungsbefugnisse ausnahmsweise an die Chefin oder den Chef des KFO.

Aufhebung des Entnahmeverbots

Art. 16

¹ Gestützt auf die Kompetenzdelegation der RUBD und nach Anhörung des LwA, des WaldA, des LIG und der Nachbarkantone verfügt das AfU die Aufhebung des Entnahmeverbots, wenn die Lage es erlaubt. Hierfür werden die Kriterien nach Artikel 5 überprüft. Ausserhalb der Vegetationszeit und in Perioden mit geringem Wasserbedarf kann das Entnahmeverbot auch aufgehoben werden.

² Das AfU informiert die Inhaberinnen und Inhaber von Entnahmebewilligungen über die Aufhebung des Entnahmeverbots.

³ Die Information wird auf der Website des AfU veröffentlicht.

Schlussbestimmung

Art. 17

Diese Weisung annulliert und ersetzt mit sofortiger Wirkung die Weisung vom 9. Juni 2006 über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Wasserentnahmen aus den Freiburger Fliessgewässern im Falle ausgeprägter Trockenheit.

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor